

Information zu «Abwesenheiten»

in der Ambulanten Wohnbegleitung für Personen mit Wohnsitz BL

Vorbemerkung: Nicht die Abwesenheit vom Wohnort ist ausschlaggebend, sondern die «Abwesenheit» von der Leistungserbringung.

1) Keine Meldung ans AKJB bei

a. Kompensation

Können temporär nicht bezogene Leistungen vom Leistungserbringenden in Absprache mit der PmB real kompensiert werden (sofern der Bedarf z.B. vor und nach Klinikaufenthalt erhöht ist oder Unterstützungsleistungen z.B. bei administrativen Aufgaben verschoben werden können), muss keine Meldung an das AKJB erfolgen.

b. Gleichbleibender Leistungsumfang

Wird die Leistungserbringung trotz Abwesenheit der PmB (von Zuhause) im bisherigen Umfang fortgeführt (wenn auch zeitlich befristet in anderer Form, an einem anderen Ort und ggf. mit angepassten Zielen), muss keine Meldung an das AKJB erfolgen.

2) Meldung nach 30 Tagen «Abwesenheit» bei

a. Unterbruch der Leistung

Wird die Leistungserbringung aufgrund einer längeren Abwesenheit der PmB unterbrochen (oder auf Administratives reduziert), muss der Unterbruch gemeldet werden. Eine längere Abwesenheit liegt grundsätzlich bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen vor.

- Meldung via Formular «Abwesenheitsmeldung AWB»
- Unterbruch der Beitragsverfügung
- Anmeldung des Wiedereintritts per Antrag auf Beitragsverfügung

b. Reduzierte Leistungserbringung

Wird die Leistung in reduziertem, aber relevantem Umfang fortgeführt, kann die Leistung im Einzelfall ab dem 31. Tag anteilmässig vergütet werden.

- Meldung via Formular «Abwesenheitsmeldung AWB»; bitte Stundendeclaration der geplanten Leistungen beilegen
- Anteilsmässige Berücksichtigung für den Zeitraum der reduzierten Leistungserbringung (angepasste Beitragsverfügung)
- Meldung via Formular «Abwesenheitsmeldung AWB» (Feld: Ende der reduzierten Leistungserbringung) bei Wiederaufnahme der Leistungserbringung gemäss IHP